

Rede zur Drucksache 2469-2008 // Peter Christ

Es gilt das gesprochene Wort

Investitionen, Aufgaben und die damit verbundenen Ausgaben und Schulden werden immer stärker in Eigenbetriebe und Tochter-Gesellschaften verlagert. Daraus ergeben sich die Forderung klarer Transparenz sowie die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften.

Nur so kann Ihre Aussage Herr Landrat: „Wir verstehen diesen jährlichen Bericht mit seinen vielfältigen Informationen vielmehr als Investition in ihr Vertrauen und solides Fundament für die öffentliche Diskussion...“ mit Leben erfüllt werden.

Wie wichtig ein ausführlicher Beteiligungsbericht ist, zeigt das Thema „Krankenhaus“, das uns heute noch beschäftigt wird. Dort heißt es: „Zusammen mit den testierten Ergebnissen bis einschließlich 31.12.2006 beträgt der kumulierte Verlust damit 17 Mio. €“. Diese Erkenntnis erfordert zwangsläufig sich mit dem Verlustausgleich und seinem Abwicklungsmodus zu beschäftigen.

Den Damen und Herren, die an diesem Beteiligungsbericht mitgearbeitet haben, möchte ich für ihre gute Arbeit danken. Allerdings teile ich nicht ihre Rechtsauffassung zum Konzernabschluss „Eine gesetzliche Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses (Konzernabschluss) und dessen Prüfung besteht derzeit nicht“. Dies beanstandete ich bereits bei der Vorlage des Konzernabschlusses 2005 im März 2008. Meiner Bitte, diese Feststellung rechtlich von der Aufsichtsbehörde klären zu lassen, ist man lt. Aussage im Finanzausschuss bis heute nicht nachgekommen.

In der Anlage 3, S. 1 des Konzernabschlusses verweist man zwar selbst darauf: „Entscheidet sich eine Kommune für die doppelte Buchführung ist spätestens der dritte nach den Vorgaben der HGO erstellte kaufmännische Abschluss der Kernverwaltung nach den Vorschriften des § 114s (3) HGO zu einem Konzernabschluss zusammenzufassen.“

Seit 2002 erstellt der Landkreis Darmstadt-Dieburg einen am Handelsgesetzbuch und der HGO orientierten Konzernabschluss.

„ Die Feststellung, „dass die Mehrzahl der hessischen Kommunen einen Gesamtabschluss frühestens per 31.12.2010 erstellen wird“ ist meines Erachtens für die Beurteilung und eigene Verpflichtung unerheblich.

Nicht zutreffend ist die Aussage Seite 12 des Konzernabschlusses 2006 zu 2005: „Der Konzernabschluss 2005 wurde am 10.3.2008 vom Kreistag beraten und beschlossen. Die Entlastung des Kreisausschusses wurde öffentlich bekannt gemacht und ausgelegt.“

Nach den vorliegenden Unterlagen wurde zum Konzernabschluss 2005 in der Sitzung am 10.3.2008 nur der Beschluss gefasst „zur Kenntnis genommen“. Er wurde weder beraten, noch die Entlastung des Kreis-ausschusses beschlossen.

Außerdem kann keine Entlastung im Sinne des § 114 u HGO erteilt werden, da dem Konzernabschluss 2005 wie dem vorliegenden Konzernabschluss 2006 der Mangel des „geprüften“ Jahresabschlusses anhaftet. In den Schlussbemerkungen (S. 14) teilt das Revisionsamt mit, dass sie „nicht mit der Prüfung, sondern der Erstellungsbegleitung beauftragt waren“ und „...lediglich ein Erstellungsbericht erstellt werden kann.“

Um für den Konzernabschluss 2007 und folgende Rechtsklarheit zu schaffen, fordern wir den Kreis-ausschuss auf diese Frage mit der Aufsichtsbehörde zu klären.